

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes

A Problem und Ziel

Artikel 19 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellt die Freie Wohlfahrtspflege unter den besonderen Schutz des Staates und richtet unter anderem an das Land den Appell, die soziale Tätigkeit der Kirchen, der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe sowie sonstiger auf das Gemeinwohl und die Stärkung der Selbsthilfe ausgerichteter Initiativen in geeigneter Weise zu schützen und zu fördern.

Die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für die von ihnen dauerhaft wahrgenommenen steuernden und koordinierenden Aufgaben erfolgt bislang in Form jährlicher Projektförderungen auf der Grundlage von Förderrichtlinien. Diese Dauerförderungen sollen abgelöst werden zugunsten einer finanziellen Unterstützung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durch das Land auf gesetzlicher Grundlage.

Die vorgesehene Neuausrichtung der Finanzierungsstrukturen in der sozialen und der gesundheitlichen Beratung schafft die Grundlagen für eine zukünftige Finanzierungsbeteiligung des Landes hieran, die unter Abkehr von der bisherigen richtlinienbasierten Förderung von Beratungsleistungen und -angeboten zu Finanzierungsstrukturen in diesem Bereich führt, die die sozialgesetzlich begründete Zuständigkeit und Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte ebenso wie die auf kommunaler Ebene diesbezüglich bestehenden Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf untersetzt die Vereinbarungen der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zur Schaffung beziehungsweise Erhalt guter Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit im Land.

B Lösung

Der Gesetzentwurf stellt die finanzielle Unterstützung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf eine spezialgesetzliche Grundlage.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erhalten zukünftig für ihre steuernden und koordinierenden Tätigkeiten Landesmittel (Finanzhilfen) zugewiesen, deren Höhe sich nach Maßgabe des Landeshaushalts bemisst.

Die Verteilung der Finanzhilfen auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erfolgt entsprechend dem bereits mit der Förderrichtlinie vom 17. Dezember 2018 eingeführten, aktuell praktizierten Modus.

Der Gesetzentwurf führt Berichtspflichten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber dem für die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege federführenden Ressort ein, die an die Stelle der bisherigen personal- und zeitaufwendigen Verwendungsnachweisverfahren treten.

Zudem schafft der Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Landes an der sozialen und der Gesundheitsberatung.

Er gestaltet die Finanzierungsstrukturen in der sozialen Beratung neu, indem er die bisherige Förderung durch das Land mit der auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegenden Zuständigkeit und Verantwortung zusammenführt und auf kommunaler Ebene bestehende Planungs-, Angebots- und Beratungsstrukturen berücksichtigt.

Die Landesmittel werden zukünftig den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage von Zuweisungsvereinbarungen zugewiesen zur Weiterleitung durch die Landkreise und kreisfreien Städte an im jeweiligen Zuständigkeitsbereich soziale Beratung und Gesundheitsberatung durchführende Träger. Dies stärkt kommunale Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume ebenso wie die Berücksichtigung kreisspezifischer Rahmenbedingungen zu einer Verbesserung der Angebotsstrukturen und -qualität führt.

Standardisierte Berichte über den Einsatz und die Verwendung der Landesmittel durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt sowie die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Standards lösen die bisherigen personal- und zeitaufwendigen Verwendungsnachweisverfahren ab.

Der Gesetzentwurf schafft die Grundlagen für mehr Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege. Eingeführt werden eine Transparenzdatenbank und eine Zuwendungsdatenbank, die im Bereich der sozialen Arbeit in verständlicher, übersichtlicher und öffentlich leicht zugänglicher Form über die Ziele, Werte und Motive, über Unternehmensstrukturen und die Arbeitsweisen der Träger sozialer Arbeit informieren sowie Auskünfte über die Herkunft, den Einsatz und die Verwendung finanzieller Ressourcen durch diese geben.

Der Gesetzentwurf strebt angemessene Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit an. Er nimmt eine Konkretisierung des Angemessenheitserfordernisses dahingehend vor, dass Tarifverträge, diese vergleichbaren Regelungen und Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglichen, diesen vergleichbaren Regelungen oder an lokalen orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen anlehnen oder orientieren als angemessen gelten und hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit auch im Außenverhältnis gestärkt werden.

Zudem wird die Regelung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes zur Finanzierung anerkannter Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen an den Gesetzentwurf angepasst.

Der Gesetzentwurf sieht ein um ein Jahr zeitversetztes Inkrafttreten der Regelungen zur sozialen und gesundheitlichen Beratung zum 1. Januar 2021 vor und nimmt damit Rücksicht auf die auf kommunaler Ebene bestehenden Belastungen im Zusammenhang mit der zwingend notwendigen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020.

C Alternativen

Fortsetzung der bisherigen jährlichen Projektförderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Träger der Freien Wohlfahrtspflege als Anbieter sozialer Beratung auf der Grundlage von Förderrichtlinien.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand für das Land in den Jahren 2020 und 2021 für Finanzhilfen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, für Zuweisungen für die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung richten sich nach den jeweils im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

In Einzelplan 10 werden für die Einrichtung einer Transparenzdatenbank und einer Zuwendungsdatenbank die erforderlichen Mittel (2020 45.000 Euro, 2021 7.000 Euro) veranschlagt.

Die Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte für die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung können in ihrer Höhe nicht beziffert werden.

Der Einsatz eigener kommunaler Haushaltsmittel für soziale Beratung und Gesundheitsberatung folgt der sozialgesetzlich begründeten Zuordnung dieser Aufgaben in den eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte. Dem Umfang und der Höhe nach bestimmen sich die Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage kommunaler Bedarfs- und Strukturplanungen sowie Haushaltsplanungen und -veranschlagungen.

Insgesamt werden durch den Gesetzentwurf Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte weder dem Grunde, noch der Höhe nach begründet, da der Gesetzentwurf ein unmittelbares Bedingungsgefüge zwischen den freiwilligen Landeszweisungen für soziale Beratung und für Gesundheitsberatung und der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht begründet.

2. Vollzugsaufwand

Die Gewährung von Finanzhilfen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist für das Landesamt für Gesundheit und Soziales mit einem Vollzugsaufwand verbunden, der dem mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verbundenen Vollzugsaufwand entspricht.

Im Zusammenhang mit den Berichtspflichten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist Vollzugsaufwand für das Landesamt für Gesundheit und Soziales verbunden, dem die mit den Berichtspflichten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege einhergehenden Vereinfachungen im Verwendungsnachweisverfahren gegenüberstehen.

Insgesamt lässt der Gesetzentwurf bezüglich der Unterstützung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eine Verringerung des bisherigen, mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verbundenen Vollzugsaufwandes beim Landesamt für Gesundheit und Soziales erwarten.

Die Neuausrichtung der Finanzierungsstrukturen der sozialen und der gesundheitlichen Beratung ist für das Land und für die Landkreise und kreisfreien Städte mit Vollzugsaufwand verbunden.

Dieser entsteht für das Land im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Abschluss von Zuweisungsvereinbarungen sowie mit den Berichtspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Der für das Land entstehende Vollzugsaufwand lässt sich derzeit nicht konkret beziffern und wird gedeckt werden aus dem Personalbestand des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung beziehungsweise des Landesamts für Gesundheit und Soziales. Hierbei zu berücksichtigen sein wird die mit der Umstellung der bisherigen zuwendungsbasierten jährlichen Projektförderung auf eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage von Zuweisungsverträgen zu erwartende Reduzierung des bisherigen Verwaltungsaufwandes.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte entsteht ein Vollzugsaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zuweisungsverträge, mit der Weiterleitung der Landesmittel an die Träger sozialer und Gesundheitsberatung sowie mit den neu eingeführten Berichtspflichten gegenüber dem Land. In seiner Höhe kann dieser Vollzugsaufwand nicht konkret beziffert werden. Ihm gegenüber zu stellen ist der bereits bestehende Vollzugsaufwand der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit einer richtlinienkonformen Kofinanzierung der Landesmittel, der Beibringung einer kommunalen Bedarfsbestätigung oder der Weiterleitung der Landesmittel als Erstempfänger an die Letztempfänger.

Der beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales im Zusammenhang mit der Erfassung und der Pflege in die Transparenzdatenbank und die Zuwendungsdatenbank eingestellter Daten verbundene Vollzugsaufwand wird aus dem Personalbestand im Ministerium beziehungsweise im Landesamt gedeckt werden.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. August 2019

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. August 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz
in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern
Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz - (WoftG M-V) -

§ 1
Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzierung der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im sozialen Bereich wahrgenommenen nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren und im Landesinteresse liegenden Tätigkeiten durch das Land auf eine beständige Grundlage zu stellen. Dies gilt auch bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land bei der Sicherstellung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Darüber hinaus dient das Gesetz der Transparenz und der Kontrolle der Freien Wohlfahrtspflege durch Regelungen zu allgemein zugänglichen Informationen über die Spitzenverbände und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige Träger sozialer Arbeit über die ihnen in sozialen Aufgabebereichen gewährten Finanzmittel. Die für die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege im marktfähigen Bereich bestehenden Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten bleiben unberührt. Durch Regelungen zu Berichtspflichten der Spitzenverbände und der Landkreise und kreisfreien Städte trägt dieses Gesetz ebenso zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege bei. Schließlich dient das Gesetz einer nachhaltigen und langfristigen Gestaltung guter Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit im Land durch Regelungen zur Angemessenheit tarifvertraglicher und anderer vertraglicher Vereinbarungen sowie diesen vergleichbaren Regelungen.

§ 2**Grundsätze der Freien Wohlfahrtspflege**

Die Freie Wohlfahrtspflege ist eine tragende Säule des Sozialstaates und leistet einen unverzichtbaren Beitrag für ein gemeinwohlorientiertes gesamtgesellschaftliches Zusammenleben. Sie umfasst diejenigen Tätigkeiten, die in organisierter Form auf gemeinnütziger Grundlage und selbstlos im Sinne des § 55 der Abgabenordnung erbracht werden. Sie ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung, die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, durch unterschiedliche Mitgliederstrukturen und durch die vielfältige Tätigkeit Ehrenamtlicher sowie einem Miteinander von Hauptamtlichkeit und bürgerschaftlichem Engagement. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Freien Wohlfahrtspflege sind die Entwicklung und Vorhaltung personen- und familiennaher und lebensweltbezogener sozialer und gesundheitlicher Dienste für Ratsuchende und hilfesuchende und hilfebedürftige Menschen. Ihre Tätigkeit ist in der Regel auf Dauer angelegt.

§ 3**Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit**

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Träger der sozialen Arbeit wirken im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung auf angemessene Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit hin. Beschäftigungsbedingungen, die sich aus tarifvertraglichen oder aus diesen vergleichbaren Regelungen ergeben, gelten in jedem Fall als angemessen. Als angemessen gelten auch solche Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglichen oder diesen vergleichbaren Regelungen oder an die jeweils orts- und arbeitsmarktüblichen Beschäftigungsbedingungen anlehnen oder sich an diesen orientieren.

Erster Abschnitt**Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege****§ 4****Spitzenverbände**

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind Dachorganisationen der Zusammenschlüsse von Mitglieds-, Kreisverbänden und -vereinen sowie Diensten, Einrichtungen und Vereinen der Freien Wohlfahrtspflege; diese können regional oder landesweit organisiert sein. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sind

1. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
2. der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.,
3. der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V., Region Vorpommern,
4. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
5. der Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
6. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und
7. die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Zweigstelle Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Leistungen der Spitzenverbände

(1) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind Partner bei der Gestaltung sozialer Angelegenheiten und bringen sich in sozialpolitische, sozialräumliche und sozialplanerische Prozesse ein. Ihre Mitwirkung an der Entwicklung sozialpolitischer Initiativen und Lösungsansätze und der Gestaltung sozialpolitischer Aufgaben des Landes und der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten und Leistungen liegen im Landesinteresse.

(2) Sie unterstützen die soziale Arbeit, indem sie die ihnen angeschlossenen Mitglieds-, Kreisverbände und -vereine, Dienste, Einrichtungen und Vereine beraten, ihre Interessen gegenüber Dritten vertreten, sie bezüglich der Absicherung und Finanzierung ihrer Tätigkeiten, bei der Beantragung von Fördermitteln und der Abwicklung von Förderverfahren unterstützen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der Professionalität der in der Freien Wohlfahrtspflege Tätigen durchführen. Sie nehmen gegenüber den ihnen angeschlossenen Mitglieds- und Kreisverbänden und -vereinen, Diensten, Einrichtungen und Vereinen Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr und wirken auf Transparenz sowie auf die Entwicklung und Anwendung von Wohlverhaltensregelungen hin. Im Interesse einer qualitativ hochwertigen sozialen Arbeit unterstützen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen der Qualitätssicherung und wirken gegenüber den ihnen angeschlossenen Mitglieds-, Kreisverbänden und -vereinen, Diensten, Einrichtungen und Vereinen auf die Einhaltung und Umsetzung landeseinheitlicher Fach- und Qualitätsstandards, insbesondere im Rahmen der Qualifizierung von Fachkräften, hin.

(3) Darüber hinaus umfassen die Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Unterstützung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und der Freiwilligendienste, die Entwicklung von Projekten und Innovationsvorhaben der sozialen Arbeit und die Entwicklung ergänzender Angebote und Konzepte auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.

§ 6 Finanzhilfen des Landes

(1) Das Land unterstützt die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Geschäftsstelle unterhalten und über Verbandsstrukturen verfügen, bei der Erbringung der in § 5 genannten Leistungen mit Finanzhilfen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Die Finanzhilfen nach Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag jeweils für ein Kalenderjahr durch Bescheide, mit denen nähere Bestimmungen zu ihrem Einsatz und zu ihrer Verwendung getroffen werden können, bewilligt. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Oktober des dem Kalenderjahr, für das Finanzhilfen nach Absatz 1 beantragt werden, vorangehenden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Dem Antrag sind die Meldungen nach Absatz 3 Ziffer 4 Satz 4 beizufügen. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz 1 noch nicht feststeht oder sich nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt Veränderungen hinsichtlich der Höhe der Landesmittel für die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Haushalt ergeben, können Folgeanträge gestellt werden. Weitere Voraussetzung für die Auszahlung der Finanzhilfen nach Absatz 1 ist die Eintragung in die Transparenzdatenbank gemäß § 12 Absatz 3.

(3) Die Höhe der Finanzhilfe nach Absatz 1 für jeden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nach Absatz 1 wird wie folgt ermittelt:

1. Die Finanzhilfe wird jeweils aus einem Sockelbetrag und einem Aufstockungsbetrag gebildet.
2. Für die Sockelbeträge stehen insgesamt 40 vom Hundert und für die Aufstockungsbeträge insgesamt 60 vom Hundert des jährlichen Gesamtbetrages der Finanzhilfen zur Verfügung.
3. Jedem Spitzenverband steht ein Sockelbetrag in gleicher Höhe zu, wobei der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. und der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. als ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege berücksichtigt werden.
4. Der für Aufstockungsbeträge zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach dem Verhältnis der von ihnen spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten verteilt. Grundlage der Berechnung des Gesamtbetrages nach Satz 1 für das Jahr 2020 ist die Gesamtanzahl der von den den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Mitglieds- und Kreisverbänden und -vereinen, Diensten, Einrichtungen und Vereinen sowie Regionalzentren und -stellen an die jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger zum 30. Juni 2018 gemeldeten Beschäftigtenzahlen nach Satz 1. Ab dem Jahr 2024 und danach in Abständen von vier Jahren erfolgt die Ermittlung der Anzahl der spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten auf der Grundlage der Meldungen nach Satz 2 zum 30. Juni des jeweils vorvergangenen Jahres. Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nach Absatz 1 teilt dem LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. die an ihn vom jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldete Beschäftigtenanzahl nach Satz 2 mit. Der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. meldet die ihm nach Satz 4 mitgeteilten Beschäftigtenzahlen nach Satz 2 und Satz 3 dem Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(4) Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie beantragt werden. Die Auszahlung des sich nach Absatz 3 Ziffer 3, 2. Halbsatz ergebenden Sockelbetrages an den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. und an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. erfolgt zu jeweils gleichen Teilen.

§ 7**Berichtspflichten der Spitzenverbände, Erstattungen**

(1) Jeder Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege berichtet dem für Soziales zuständigen Ministerium über den Einsatz der an ihn geleisteten Finanzhilfe nach § 6. Dieser Bericht enthält Ausführungen insbesondere über die Erbringung der in § 5 beschriebenen Leistungen des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sowie über die Einhaltung der mit dem Bescheid nach § 6 Absatz 2 Satz 1 erfolgten Festlegungen. Weiterhin enthält der Bericht eine zusammenfassende Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit den in § 5 beschriebenen Leistungen des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege entstanden sind. Soweit der Bericht Informationen über natürliche Personen enthält, dürfen diese ausschließlich in anonymisierter Form übermittelt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Die Berichterstattung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 30. September 2021 und daran anschließend im Abstand von zwei Jahren, jeweils innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraums. Die Landesregierung leitet den Bericht nach Satz 1 an den Landtag weiter. Nummer 6 der Anlage 2 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ zu Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Finanzhilfe nach § 6 Absatz 1 verlangen, wenn sie durch den jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege nicht oder nicht vollumfänglich zur Erbringung der in § 5 genannten Leistungen oder abweichend von den mit der Auszahlung der Finanzhilfen einhergehenden Festlegungen des Bescheides nach § 6 Absatz 2 Satz 1 eingesetzt worden ist. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall vom jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege weitere Auskünfte oder nähere Erläuterungen zu den Berichten verlangen.

**Zweiter Abschnitt
Soziale Beratung und Gesundheitsberatung****§ 8
Soziale Beratung und Gesundheitsberatung**

(1) Die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung dienen der Entwicklung personen- und lebensumfeldbezogener individueller Hilfen und Lösungen für Rat- und Hilfesuchende. Soweit erforderlich oder im Einzelfall angezeigt, ist eine Zusammenarbeit einzelner Beratungsstellen und ihrer Fachkräfte sowie eine Verzahnung von Beratungsangeboten zu gewährleisten (Kooperation). Die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung werden von geeigneten Fachkräften erbracht. Nach diesem Gesetz geeignete Fachkräfte verfügen entweder über einen einschlägigen Studienabschluss oder über mehrjährige Berufserfahrung in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung. Satz 4 findet auf anerkannte Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches keine Anwendung; eine fachliche und persönliche Eignung zur Sucht- und Drogenberatung ist gegeben, wenn die Beratung von graduierten oder staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, graduierten oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder sonstigem Personal mit geeigneter Ausbildung oder Fortbildung durchgeführt wird. Diese Fachkräfte verfügen entweder über eine mehrjährige Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention oder über den Nachweis über den Beginn oder den Abschluss von einer oder mehreren fachspezifischen Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 100 Stunden, die unter anderem Beratungs- und Gesprächstechniken, Beratungsansätze und Suchtprävention zum Gegenstand haben und dass sie gemeinsam mit Fachkräften mit mehrjähriger Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention tätig sind. Eine fachliche und persönliche Eignung zur Sucht- und Drogenberatung ist gegeben, wenn die Beratung von berufserfahrenen Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, Psychologinnen oder Psychologen, oder Personen mit Sozialerfahrung durchgeführt wird. Das Nähere zu den Anforderungen an die nach Satz 4 bis Satz 6 erforderlichen Qualifikationen der Fachkräfte kann durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium geregelt werden.

(2) Die soziale Beratung ist darauf ausgerichtet, akute Notsituationen und Krisen von Rat- und Hilfesuchenden oder Hilfebedürftigen zu beseitigen oder zu lindern, einer Verfestigung von Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken oder Rat- und Hilfesuchende und Hilfebedürftige zu begleiten sowie sie zur eigenverantwortlichen Krisenbewältigung zu befähigen. Sie trägt dazu bei, frühzeitig eine fortgesetzte oder weitere Hilfebedürftigkeit und damit die Inanspruchnahme weiterer Hilfestellungen zu vermeiden. Die soziale Beratung nach diesem Gesetz umfasst insbesondere

1. die allgemeine soziale Beratung gemäß § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 11 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes,
3. die Beratung von Menschen mit Behinderungen und
4. die Ehe- und Lebensberatung.

§ 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die Gesundheitsberatung hat das Ziel, die Gesundheit zu fördern und zu erhalten, Krankheiten zu verhindern und bei deren Bewältigung zu unterstützen. Hierzu sollen bei den Rat- und Hilfesuchenden oder Hilfebedürftigen Veränderungsprozesse auf individueller Ebene angeregt und unterstützt werden. Zudem sollen die Rat- und Hilfesuchenden oder Hilfebedürftigen in weitere Angebote vermittelt werden, damit dort ihre Gesundheit wiederhergestellt oder weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen begegnet werden kann. Die Gesundheitsberatung nach diesem Gesetz umfasst:

1. die Sucht- und Drogenberatung gemäß § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und
2. die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die Beratungen nach Satz 4 umfassen zielgruppenspezifische Angebote der Gesundheitsförderung und Prävention in unterschiedlichen Lebenswelten. § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 9

Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und an Gesundheitsberatung

Die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen.

§ 10

Zuweisungen des Landes für die soziale Beratung und für die Gesundheitsberatung

(1) Das Land unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 nach Maßgabe des Haushalts und stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür jährlich Landesmittel (Zuweisungen) auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Landkreisen oder den kreisfreien Städten (Zuweisungsvereinbarungen) zur Verfügung. Zuständig für den Abschluss der Zuweisungsvereinbarungen nach Satz 1 ist das für Soziales zuständige Ministerium, das hierbei im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium handelt. Mit der Zuweisungsvereinbarung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu verpflichten, die Zuweisung ausschließlich für die Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 zu verwenden. Darüber hinaus sind mit der Zuweisungsvereinbarung Bestimmungen über den Umfang der einzelnen Beratungsangebote und -leistungen, insbesondere über die auf diese anzuwendenden Standards und, soweit erforderlich, über die Finanzierung landkreisübergreifender Beratungsangebote und -leistungen zu treffen. Das Nähere zur Ausgestaltung der in Satz 4 genannten sowie zu weiteren Inhalten der Zuweisungsvereinbarung kann durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium geregelt werden. Satz 1 bis Satz 5 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(2) Die Gewährung der Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt kalenderjährlich eigene Finanzmittel für die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Aufgaben ausahlt. Die Zuweisung des Landes nach Absatz 1 Satz 1 darf die vom jeweiligen Landkreis oder die von der jeweiligen kreisfreien Stadt für die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Aufgaben ausgezahlten Finanzmittel nicht überschreiten. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(3) Über den Einsatz der gewährten Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in eigener Zuständigkeit, jedoch unter Beachtung der Zuweisungsvereinbarungen und der Grundsätze der Trägervielfalt und der Subsidiarität staatlicher Beratungsangebote. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Zielstellung der Erreichung oder der Erhaltung bedarfsdeckender, ausgewogener und flächendeckender Angebotsstrukturen im eigenen Zuständigkeitsbereich und die Zielstellung der Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit gemäß § 3. Soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nicht selbst Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 ist, ist eine Weiterleitung der Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 an Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung zulässig; bei einer solchen Weiterleitung der Zuweisung gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Satz 1 bis Satz 3 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(4) Die Höhe der auf jeden Landkreis oder jede kreisfreie Stadt jeweils entfallenden Zuweisung nach Absatz 1 Satz 1 wird anhand seines oder ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres ermittelt. Im Jahr 2021 können nicht vollständig an die Landkreise oder kreisfreien Städte ausgezahlte Finanzmittel nach Absatz 1 zur Gestaltung des Übergangs für die Finanzierung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung gemäß § 8 bis § 11 in den Landkreisen und kreisfreien Städten verwendet werden. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(5) Die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Basis und nach Maßgabe der jeweiligen Zuweisungsvereinbarung nach Absatz 1 zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie mit der Zuweisungsvereinbarung vereinbart werden, ausgezahlt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(6) Ab dem Jahr 2025 und über einen Zeitraum von drei Jahren werden die in der sozialen Beratung und in der Gesundheitsberatung im Land bestehenden Angebots- und Beratungsstrukturen evaluiert. Dabei werden die Wechselwirkungen eines planvollen, auf die Schaffung bedarfsdeckender, qualitativ hochwertiger, ausgewogener und flächendeckender Beratungsstrukturen ausgerichteten Einsatzes der Zuweisungen des Landes nach Absatz 1 Satz 1 und der eigenen Finanzmittel nach Absatz 2 Satz 1 durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beratungs- und Angebotsstrukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten betrachtet. Dies gilt nicht für die Beratung nach Absatz 7.

(7) Darüber hinaus beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts an der Finanzierung der Beratung von Menschen mit Beratungsbedarfen, die nicht oder nicht ausreichend durch Leistungen nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 gedeckt werden und durch landesweit oder durch landkreisübergreifend tätige Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung erbracht werden sowie an der Telefonseelsorge.

§ 11**Berichtspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte, Erstattungen**

(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt berichtet gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales über den Einsatz der gewährten Zuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1. Dieser Bericht beziffert die zur Durchführung von Aufgaben nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 eingesetzten eigenen Finanzmittel des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Der Bericht nach Satz 1 enthält darüber hinaus die Benennung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die soziale Beratung und die Gesundheitsberatung durchführenden Träger, an die der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Landeszuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 weitergeleitet hat, Darlegungen zur Sicherstellung der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesmittel durch die soziale Beratung oder Gesundheitsberatung durchführenden Träger bei der Weiterleitung der Landes- und der Kreismittel, eine Erklärung zur Einhaltung der in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 vereinbarten Standards und Ausführungen zu den Planungs- und Angebotsstrukturen nach § 10 Absatz 3. Näheres zur Konkretisierung der in Satz 2 und in Satz 3 genannten Inhalte sowie zur Ausgestaltung des Berichts nach Satz 1 ist in der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 zu regeln. Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften findet keine Anwendung. Satz 5 gilt nicht für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Beratung nach § 10 Absatz 7. Soweit der Bericht Informationen über natürliche Personen enthält, dürfen diese ausschließlich in anonymisierter Form übermittelt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann die vollständige oder anteilige Erstattung der Zuweisung nach § 10 Absatz 1 verlangen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Durchführung der in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Aufgaben oder abweichend von der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 verwendet hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt keine eigenen Finanzmittel oder Finanzmittel in einer die Zuweisung des Landes unterschreitenden Höhe eingesetzt hat. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann im Einzelfall vom jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt weitere Auskünfte oder nähere Erläuterungen zu den Berichten verlangen; Absatz 1 Satz 7 und Satz 8 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt**Transparenz in der sozialen Arbeit****§ 12****Transparenz- und Zuwendungsdatenbank, Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Das Land betreibt eine Transparenzdatenbank, in die die Spitzenverbände und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die sonstigen Träger der sozialen Arbeit allgemeine und für die Öffentlichkeit zugänglich Informationen unter anderem über ihre Ziele, Werte und Motive, Unternehmensstrukturen und Arbeitsweise sowie über die Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel einstellen können, soweit sie im Bereich der sozialen Arbeit tätig sind. Die nach Satz 1 in die Transparenzdatenbank eingestellten Informationen werden nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

(2) Daneben betreibt das Land eine Zuwendungsdatenbank, in der Informationen über Zuwendungen des Landes an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und an die sonstigen Träger der sozialen Arbeit sowie Informationen über die Finanzhilfen nach § 6 veröffentlicht werden. Dies gilt nur, soweit die Zuwendungen beziehungsweise Finanzhilfen an die in Satz 1 genannten Träger für Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit erfolgen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zuwendungen des Landes für Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit oder Finanzhilfen nach § 6 erhalten nur die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die sonstigen Träger der sozialen Arbeit, die die erforderlichen Mindestangaben nach Absatz 1 in die Transparenzdatenbank eintragen. Dies gilt nur soweit die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Träger der sozialen Arbeit in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich der sozialen Arbeit eine Landesförderung in Höhe von jährlich 25.000 Euro oder mehr bewilligt bekommen haben oder hauptberuflich Tätige im eigenen Vorstand oder in der eigenen Geschäftsführung oder im Vorstand oder in der Geschäftsführung einer anderen juristischen Person, zu der ein gesellschafts- oder vereinsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht, beschäftigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jede Bewilligung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum um die für die Bewilligung jeweils einschlägigen Aufbewahrungsfristen verlängert.

(4) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ist die für das Betreiben der Transparenzdatenbank nach Absatz 1 und der Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 zuständige Landesbehörde. Informationen über natürliche Personen dürfen nur in anonymisierter Form in die Transparenzdatenbank nach Absatz 1 und die Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 eingestellt werden. Die Anonymisierung muss in einer Weise vorgenommen worden sein, dass die betroffenen Personen nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Dies gilt nicht, soweit die in die Transparenzdatenbank nach Absatz 1 oder die Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 eingestellten Informationen über natürliche Personen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bereits anderweitig öffentlich zugänglich gemacht worden sind.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes

Das Insolvenzordnungsausführungsgesetz vom 17. November 1999 (GVObI. M-V S. 611), das zuletzt durch Gesetz vom 28. März 2002 (GVObI. M-V S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Förderung

Die Unterstützung der anerkannten Stellen erfolgt nach Maßgabe des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 8 bis 11 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz Mecklenburg-Vorpommern beschreibt das Wesen, die Grundsätze und den Wirkungsbereich der Freien Wohlfahrtspflege im sozialstaatlichen Gefüge. Es beschreibt die Tätigkeits- und Einsatzfelder sowie die Rolle und Aufgaben der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihren Mitgliedsorganisationen, -verbänden und -vereinen sowie sonstigen Untergliederungen ebenso wie dem Land und Dritten gegenüber; gleichzeitig hebt das Gesetz die Tätigkeiten und Aufgaben der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hervor, an deren Wahrnehmung durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein erhebliches Landesinteresse besteht. Zudem ordnet das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz Mecklenburg-Vorpommern die finanzielle Unterstützung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durch das Land.

Darüber hinaus folgt das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz Mecklenburg-Vorpommern der sozialgesetzlich begründeten Verortung der Zuständigkeit für die Sicherstellung von sozialer Beratung und Gesundheitsberatung für Ratsuchende und Hilfebedürftige auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und regelt die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land. Das Gesetz stärkt kommunale Gestaltungs-, Planungs- und Entscheidungsspielräume ebenso, wie es durch individuelle und personenzentrierte Hilfen bei gleichzeitiger Berücksichtigung landkreisspezifischer Rahmenbedingungen zu einer Verbesserung der Angebotsstrukturen und -qualität führt.

Ferner rückt das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz Mecklenburg-Vorpommern das Gebotensein von Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in den Mittelpunkt, indem es Regelungen zur Einrichtung und Unterhaltung von Datenbanken trifft, die öffentlich zugängliche Informationen über Organisations- und Finanzierungsstrukturen sowie Herkunft und Verwendung öffentlicher und privater Finanzmittel enthalten.

Schließlich leistet das Gesetz einen Beitrag für die Gestaltung langfristiger und nachhaltiger Arbeitsplätze und guter Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit.

Zudem wird das Insolvenzordnungsausführungsgesetz soweit an das Gesetz angepasst, soweit einzelnen Regelungen des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes unmittelbar durch dieses Gesetz berührt werden.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Die Regelung beschreibt die Kernziele des Gesetzes.

Nach Satz 1 der Regelung wird als solches zunächst die Neuausrichtung der Finanzierung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durch die Gewährung von Finanzhilfen des Landes genannt.

Indem Satz 1 der Regelung ausschließlich die Tätigkeiten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Bereich in den Blick nimmt, konkretisiert sie die Adressaten der Regelungen des Ersten Abschnitts des Gesetzes dahingehend, dass dies nur die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind.

Darüber hinaus konkretisiert sie Tätigkeiten in ausschließlich nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Bereichen als Regelungsgegenstände des Ersten Abschnitts des Gesetzes, der allein auf diese Bereiche fokussiert.

Als nicht marktfähig und nicht refinanzierbar gelten dabei die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege erbrachten Tätigkeiten, die auf gemeinnütziger sowie auf der Grundlage eines satzungsgemäßen Eigeninteresses wahrgenommen, über öffentliche Zuwendungen statt über Entgelte finanziert werden und zudem nicht vorrangig auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Demgegenüber richtet sich die Finanzierung der außerhalb der nicht marktfähigen und nicht refinanzierten Bereiche liegenden Tätigkeiten und Einsatzfelder der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach den für diese Bereiche einschlägigen, zumeist (bundes-)gesetzlich geregelten und beziehungsweise oder anderweitig begründeten Grundsätzen und Maßgaben.

Als weiteres Teilziel des Gesetzes nennt Satz 2 der Regelung die dauerhafte und verbindliche Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Sicherstellung und Gewährleistung sozialer Beratung, einschließlich der in § 10 Absatz 7 genannten Beratung, und der Gesundheitsberatung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch das Land.

Diese Regelung verdeutlicht den mit dem Gesetz erfolgenden Paradigmenwechsel hinsichtlich der bisherigen, zumeist einjährigen Förderung der sozialen und der Gesundheitsberatung, wonach das Land die Träger der sozialen und der Gesundheitsberatung (Leistungserbringer) unmittelbar und ohne auf örtlicher Ebene gegebenenfalls bestehende Planungs- und Beratungsstrukturen berücksichtigen zu können, förderte.

Satz 3 bis 5 der Regelung benennen als weiteres Teilziel des Gesetzes die Schaffung von Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege zunächst durch die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsstrukturen und -instrumente, die einen Einblick in die Unternehmens- und Finanzstrukturen der Spitzenverbände und der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Träger sozialer Arbeit erlauben.

Indem bereits anderweitige, gesetzlich begründete Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten als durch dieses Gesetz unverändert fortbestehend beschrieben werden, wird deutlich, dass diese Regelung eine über die vorgenannten hinausgehenden Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten im nicht marktfähigen Bereich bestehende Transparenzlücke hinsichtlich des Einsatzes und der Verwendung von Landesmitteln zu schließen beabsichtigt.

Dem Ziel der Schaffung von Transparenz aber auch einer Kontrolle, insbesondere bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung vom Land zur Verfügung gestellter Finanzmittel, dienen durch das Gesetz eingeführte vereinfachte Berichtspflichten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Landkreise und kreisfreien Städte als Empfänger von Landesmitteln.

Satz 6 der Regelung benennt als weiteres Teilziel der Regelung die Schaffung beziehungsweise Gestaltung langfristiger und nachhaltiger Arbeitsplätze und guter Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit im Land und nennt Tarifverträge, sonstige vertragliche Vereinbarungen und Tarifverträgen und anderen vertraglichen Vereinbarungen vergleichbare Regelung zur Gestaltung von Beschäftigungsbedingungen als hierfür geeignete Instrumente.

Zu § 2

Die Regelung beschreibt die Stellung der Freien Wohlfahrtspflege im sozialstaatlichen Gefüge. Sie würdigt die Freie Wohlfahrtspflege als eine unverzichtbare Säule des Sozialstaates, die geprägt ist durch eine Vielfalt unterschiedlicher humanitärer, weltanschaulicher und religiöser Fundamente, Motivationen, Wertvorstellungen und Zielsetzungen.

Die Regelung unterstreicht den Beitrag der Freien Wohlfahrtspflege für eine verlässliche, glaubwürdige Sozialkultur sowie für ein von einer Hinwendung zu hilfebedürftigen Menschen und deren Lebenslagen geprägtes, solidarisches zivilgesellschaftliches Zusammenleben.

Selbstloses Handeln der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne der Regelung meint Selbstlosigkeit im Sinne der Abgabenordnung (§ 55 Abgabenordnung).

Zu § 3

Satz 1 der Regelung hebt die gemeinsame Verantwortung des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte und der Träger der sozialen Arbeit für angemessene Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit hervor. Sie will dazu beitragen, dass im Land im Bereich der sozialen Arbeit gute Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen vorgehalten werden und so Fachkräfte in hinreichender Zahl gehalten und gewonnen werden können. Damit untersetzt Satz 1 der Regelung die bereits in § 1 Satz 6 genannte Zielstellung des Gesetzes.

Gemäß Satz 1 der Regelung richtet sich der Anspruch zur Schaffung oder Erhaltung angemessener Beschäftigungsbedingungen an das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Träger der sozialen Arbeit.

Zu den hierzu anzulegenden konkreten Maßstäben oder konkret einzusetzenden Instrumenten, zu deren Inhalten und zu deren Ausgestaltung führt Satz 1 der Regelung nicht aus.

Hinwirken im Sinne der Regelung bedeutet dabei jedes auf die Wahrung oder Einführung angemessener Beschäftigungs-, insbesondere Vergütungsbedingungen ausgerichtete Verhalten der in Satz 1 der Regelung genannten Akteure.

Satz 2 und Satz 3 der Regelung untersetzen das Merkmal der Angemessenheit von Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen nach Satz 1 der Regelung.

Zunächst erklärt Satz 2 der Regelung mit Tarifverträgen oder diesen vergleichbaren Regelungen gestaltete Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen als dem Angemessenheits-erfordernis nach Satz 1 gerecht werdende Beschäftigungsbedingungen.

Vergleichbare Regelungen in diesem Sinne sind vertragliche Vereinbarungen zur Gestaltung von Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen, die hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit und ihrer Inhalte Tarifverträgen vergleichbar sind. Auf die im Einzelfall gewählte Benennung der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zur Gestaltung von Beschäftigungsbedingungen kommt es dabei nicht an, sodass auch anders beziehungsweise nicht ausdrücklich als Tarifvertrag bezeichnete vertragliche Vereinbarungen zur Gestaltung von Beschäftigungsbedingungen als vergleichbare Regelungen im Sinne von Satz 2 der Regelung gelten.

Indem Satz 2 der Regelung mit Tarifverträgen oder diesen vergleichbaren Regelungen gestaltete Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen als in jedem Fall angemessen bewertet, sind in den Sachverhalten, in denen die in Satz 2 der Regelung genannten vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, diese für die Träger der sozialen Arbeit sowohl in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, als auch im sozialrechtlichen Beziehungsgeflecht zwischen den Trägern der sozialen Arbeit in ihrer Eigenschaft als Leistungserbringer und dem jeweils zuständigen Leistungsträger verbindlicher Maßstab für angemessene Beschäftigungsbedingungen.

Satz 3 der Regelung erklärt zunächst solche Beschäftigungsbedingungen, die sich an tarifvertraglich oder anderweitig vertraglich begründete Beschäftigungsbedingungen anlehnen oder orientieren als dem Angemessenheits-erfordernis nach Satz 1 und Satz 2 gerecht werdende Beschäftigungsbedingungen.

Darüber hinaus erklärt Satz 3 der Regelung auch solche Beschäftigungsbedingungen, die sich im Zuge einer Anlehnung oder Orientierung an orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen ergeben, zu dem Angemessenheits-erfordernis nach Satz 1 der Regelung gerecht werdende Beschäftigungsbedingungen.

Eine Konkretisierung zu den Merkmalen der Orts- oder Arbeitsmarktüblichkeit nimmt die Regelung bewusst nicht vor, da sich beide Merkmale einer generell-abstrakten Betrachtung und Bewertung entziehen. Diese Konkretisierung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen und vor Ort tatsächlich anzutreffenden Umstände und Rahmenbedingungen.

Insgesamt gestalten Satz 2 und Satz 3 der Regelung die schon in § 1 Satz 6 der Regelung formulierte Zielstellung des Gesetzes ebenso wie den in Satz 1 der Regelung formulierten Auftrag an das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Träger der sozialen Arbeit zur Wahrung, Einführung oder Sicherstellung angemessener Beschäftigungsbedingungen im Land aus.

Insoweit tragen Satz 2 und Satz 3 der Regelung zunächst im Unmittelbarkeitsverhältnis zwischen den Trägern der sozialen Arbeit und den dort Beschäftigten zur Ausgestaltung angemessener Beschäftigungsverhältnisse bei.

Zugleich überführen Satz 2 und Satz 3 der Regelung mit ihren Bewertungen zur Angemessenheit tarifvertraglich, anderweitig vertraglich oder durch Anlehnung oder Orientierung hieran oder an orts- und arbeitsmarktüblichen Bedingungen begründeter Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen die im arbeitsrechtlichen Unmittelbarkeitsverhältnis bestehende Bindungswirkung solcher Vereinbarungen oder Regelungen in das sozialrechtliche Bedingungsgefüge zwischen dem zuständigen und verantwortlichen Leistungsträgern und den Leistungserbringern.

Der Begriff der Angemessenheit umfasst dabei die Komponenten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Damit sind im Bereich der sozialen Arbeit solche Beschäftigungsbedingungen und insbesondere Entgelte, die auf Tarifverträgen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen basieren oder sich in Anlehnung oder Orientierung an diese ergeben, stets als wirtschaftlich angemessen und den Anforderungen an einen sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel genügend zu werten.

Zu § 4

Satz 1 der Regelung definiert den Verbund, unter dessen Dach sich Einzelverbände oder sonstige Organisationseinheiten unterschiedlicher Rechts- und Organisationsformen zusammenschließen, ohne dass damit zwingend der Verlust der jeweiligen rechtlichen Selbstständigkeit einhergeht, als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des Gesetzes.

Satz 2 der Regelung benennt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern agierenden Verbände beziehungsweise Dachorganisationen, die die definitorischen Voraussetzungen von Satz 1 der Regelung erfüllen und damit Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des Gesetzes sind.

Zu § 5

Absatz 1 der Regelung beschreibt den Beitrag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an einem partnerschaftlichen Zusammenwirken in sozialpolitischen, sozialräumlichen und sozialplanerischen Prozessen. Die Regelung hebt die Rolle der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im sozialpolitischen Bedingungsgefüge auf Landesebene hervor und unterstreicht das besondere Interesse des Landes an der Leistungserbringung und der Ausübung von Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Absatz 2 der Regelung beschreibt die vorrangig im Innenverhältnis zu den ihnen angeschlossenen Untergliederungen wirkenden Tätigkeiten, Leistungen und Funktionen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und bedeutet insoweit eine Konkretisierung der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber den ihnen angeschlossenen Untergliederungen wahrgenommenen Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen.

Zugleich beschreibt die Regelung die Funktionen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die über die Wahrnehmung der Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Innenverhältnis hinaus im Zusammenspiel und gegenüber Dritten, vor allem gegenüber dem Land, bei der Mitwirkung und -gestaltung landeseinheitlicher Rahmenbedingungen und Standards wirken.

Die Aufzählung von Tätigkeiten, Leistungen und Funktionen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach Absatz 2 der Regelung ist nicht abschließend und bedeutet nicht die Zuschreibung von Aufgaben an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege durch das Land; sie ist lediglich beschreibender Natur.

Absatz 3 der Regelung beschreibt die Tätigkeiten, Leistungen und Funktionen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die jenseits ihrer Funktion einer Schnittstelle zwischen dem Land und den ihnen angeschlossenen Untergliederungen liegen. Die Regelung konkretisiert die Beteiligung und Mitwirkung sowie das Zutun der Spitzenverbände bei der Gestaltung sozialpolitischer Prozesse und Rahmenbedingungen im Land. Diese Aufzählung von Tätigkeiten und Leistungen ist nicht abschließend, bedeutet nicht die Zuschreibung von Aufgaben an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ist damit ebenfalls lediglich beschreibender Natur.

Zu § 6

Die Regelung enthält die Bestimmung und nähere Ausführungen zu der den Tätigkeiten, Leistungen und Funktionen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach § 5 gegenüberstehenden Leistung des Landes.

Zunächst enthält Absatz 1 Satz 1 der Regelung eine nähere Bestimmung des Kreises der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Empfänger der im weiteren Verlauf der Regelung näher definierten Leistungen des Landes sein können. Voraussetzung dafür ist die Unterhaltung einer Geschäftsstelle und die Vorhaltung von Verbandsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die den Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach § 5 gegenüberstehenden Leistungen des Landes bezeichnet Absatz 1 Satz 1 der Regelung als Finanzhilfen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Durch die Bezugnahme auf § 5 des Gesetzes unterstreicht Absatz 1 Satz 1 der Regelung das Bedingungsgefüge zwischen den in § 5 genannten Tätigkeiten und Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den Finanzhilfen des Landes.

Indem die Finanzhilfen des Landes an die Erbringung der in § 5 beschriebenen Leistungen geknüpft werden, erfolgt zunächst eine Klarstellung dahingehend, dass Absatz 1 Satz 1 der Regelung weder einen gesetzlichen Anspruch auf die Finanzhilfen des Landes begründet, noch, dass sie eine institutionelle Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begründen. Die Freiwilligkeit der Finanzhilfen des Landes unterstreicht auch deren Bezeichnung als Beitrag des Landes zur Unterstützung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Angesichts dessen verhält sich die Regelung auch nicht zur Höhe der Finanzhilfen, sondern stellt diese unter den Vorbehalt der entsprechenden Veranschlagungen im Landeshaushalt.

Absatz 2 der Regelung zählt die Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen nach Absatz 1 der Regelung auf und konkretisiert so das über Absatz 1 der Regelung begründete Bedingungsgefüge zwischen den Leistungen des Landes und denen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Zudem enthält Absatz 2 Regelungen zum Verfahren der Gewährung der Finanzhilfen nach Absatz 1 der Regelung.

Nach Satz 1 der Regelung werden die Finanzhilfen nach Absatz 1 der Regelung auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dabei handelt es sich um die formalisierte Anforderung der im Gesetz konkretisierten und hinsichtlich der Ermittlung ihrer Höhe nach beschriebenen Unterstützung des Landes. Zudem bezeichnet Satz 1 der Regelung Bescheide als das Handlungsinstrument beziehungsweise die Willenserklärung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, die den Anträgen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gegenüberstehen beziehungsweise mit denen ebendiese Anträge beschieden werden. Gleichzeitig können mit diesen Leistungsbescheiden weitere, spezifische, für den Einzelfall verbindliche Anforderungen und Bedingungen für die Gewährung der beantragten Leistungen im Einzelfall formuliert werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 der Regelung sind die Anträge an das für die Bewirtschaftung des die Finanzhilfen nach Absatz 1 untersetzenden Haushaltstitels zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

Mit der Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu dem der Antrag einzureichen ist, soll sichergestellt werden, dass dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Zeit für die Ermittlung der Höhe, sowohl des auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege jeweils entfallenden Sockelbetrags als auch des Aufstockungsbetrages eingeräumt ist. Letztlich dient Absatz 2 Satz 1 damit ebenfalls der Sicherstellung des Auszahlungstermins nach Absatz 4 Satz 2.

Durch die Regelung nach Absatz 2 Satz 3 wird deutlich, dass die Anträge nach Satz 1 Absatz 2 der Regelung gleichzeitig das Instrument der Mitteilung der für die Ermittlung der Höhe des Aufstockungsbetrages nach Absatz 3 Nummer 4 erforderlichen Beschäftigtenzahlen sind.

Absatz 2 Satz 4 der Regelung benennt als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen nach Absatz 1 der Regelung die Beteiligung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an der Transparenzdatenbank nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes. Durch die Bezugnahme auf § 12 Absatz 3 des Gesetzes verdeutlicht die Regelung bereits an dieser Stelle, dass eine Pflicht zur Beteiligung an der Transparenzdatenbank nur besteht, soweit die in § 12 Absatz 3 des Gesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 3 der Regelung führt zur Höhe der auf jeden nach Absatz 1 der Regelung berechtigten Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege entfallenden Finanzhilfen, zur Teilung des sich entsprechend den für die Unterstützung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eingestellten Haushaltsmittel ergebenden Gesamtbetrages in zwei ungleich große Teilbeträge im Verhältnis 40:60 sowie zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Landesmittel, einschließlich des Verteilungsproporztes, auf die jeweils berechtigten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege aus.

Absatz 3 Nummer 1 der Regelung beschreibt die Teilung der im Landeshaushalt für die Förderung der Spitzenverbände jeweils veranschlagten Haushaltsmittel in zwei Teile und benennt diese als Sockel- und Aufstockungsbetrag.

Absatz 3 Nummer 2 führt zum Verhältnis der nach Nummer 1 gebildeten Teilbeträge zueinander aus. Unter Berücksichtigung der Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend dem Haushaltsansatz führt die Regelung damit auch zur absoluten Höhe beider Teilbeträge aus.

Absatz 3 Nummer 3 regelt die Verteilung des sich nach Nummer 1 und Nummer 2 bildenden Sockelbetrages auf die nach Absatz 1 der Regelung berechtigten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Damit trifft die Regelung - wie auch die nach der Regelung vorgesehene gemeinsame Betrachtung und Veranschlagung der Caritasverbände - eine Aussage zum Divisor der der Verteilung der auf den Sockelbetrag entfallenden Haushaltsmittel zugrundeliegenden Formel.

Absatz 3 Nummer 4 erläutert die Methode der Ermittlung der Höhe des nach Nummer 1 gebildeten Aufstockungsbetrages sowie zu dessen Verteilung auf die nach Absatz 1 der Regelung berechtigten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Auch diese Regelung trifft eine Aussage zum Divisor der der Ermittlung und Verteilung auf die berechtigten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zugrundeliegenden Formel.

Dieser Divisor bestimmt sich nach Maßgabe der von den berechtigten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege an den für sie jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldeten Anzahl der von ihnen spitzenverbandlich vertretenen Beschäftigten. Die konkrete Ausgestaltung des den Meldungen von Beschäftigtenzahlen an die Unfallversicherungsträger zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich des zeitlichen Umfangs, bleibt bei der Ermittlung zur Höhe des Aufstockungsbetrages ohne Auswirkungen, eine Umrechnung in Vollzeitäquivalente erfolgt nicht, da der mit den steuernden oder koordinierenden Tätigkeiten verbundene tatsächliche Aufwand, beispielsweise betreffend Maßnahmen oder Angebote der Fort- und Weiterbildung, unabhängig von einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung gleichbleibend ist.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes am 1. Januar 2020 wird die sich aus den Meldungen für das Jahr 2018 ergebende Gesamtanzahl nach Absatz 3 Satz 2 den Berechnungen zugrunde gelegt.

Eine Überprüfung mit der Möglichkeit einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung an eine veränderte Gesamtanzahl spitzenverbandlich verteilter Beschäftigter ist erstmals im Jahr 2024 und danach im Abstand von vier Jahren möglich.

Der nach der Regelung vorgesehene Vierjahreszeitraum zur Prüfung und gegebenenfalls Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Veränderungen bei den Beschäftigtenzahlen ist Ergebnis einer Abwägung des im Zusammenhang mit einer Anpassung an geänderte tatsächliche Verhältnisse einhergehenden Aufwands mit dem dadurch zu erwartenden Nutzen.

Dem gewählten Vierjahreszeitraum liegt die - widerlegbare - Annahme zugrunde, dass sich die Beschäftigtenzahlen innerhalb von vier Jahren in lediglich so geringem Umfang verändern, dass der Nutzen einer Berücksichtigung von Veränderungen bei den Beschäftigtenzahlen unterhalb des gewählten Vierjahreszeitraums gegenüber dem mit jährlichen Änderungen der Zuweisungsverfahren verbundenen Aufwand nachrangig ist.

Da der Gesetzentwurf vorsieht, dass die Meldungen über die Beschäftigtenzahlen über die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege an das Landesamt für Gesundheit und Soziales erfolgen, ist zugleich Transparenz bezüglich der von den einzelnen in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden untereinander gewährleistet.

Absatz 4 der Regelung beschreibt die Modalitäten der Auszahlung nach Absatz 2 der Regelung bewilligter Finanzhilfen nach Absatz 1 der Regelung.

Dabei regelt Absatz 4 Satz 1 der Regelung verbindlich den Termin für die Auszahlung der Finanzhilfen des Landes. Damit werden verbindliche Strukturen im Auszahlungsverfahren gesetzt; dies erhöht die Planungssicherheit auf Seiten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und hilft Zahlungsengpässe mit damit gegebenenfalls einhergehender Vorleistungspflicht zu vermeiden.

Absatz 4 Satz 2 der Regelung führt im Rahmen der tatsächlichen Auszahlung zur Binnenverteilung des auf den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. und den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. im Wege der gemeinsamen Berücksichtigung nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 entfallenden Sockelbetrags aus. Die Regelung sieht eine Binnenverteilung zu gleichen Teilen vor.

Zu § 7

Mit den Berichtspflichten wird das Verfahren über den Nachweis der Mittelverwendung erheblich vereinfacht.

Gleichwohl hat das Land ein hohes Interesse daran, tiefere Einblicke über die Umsetzung und den Grad der Realisierung von ihm mit der Zuweisung der Finanzhilfen nach § 6 formulierten Ziele und Erwartungen an die Tätigkeiten und Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu erlangen. Ebenfalls hat das Land ein Interesse daran, im Rahmen der ihm obliegenden Gestaltung, Steuerung und Optimierung sozialpolitischer Prozesse Erkenntnisse über die Wirkungen und die Wirksamkeit eingesetzter Landesmittel zu gewinnen.

In diesem Spannungsfeld bewegen sich die mit dieser Regelung neu eingeführten Berichtspflichten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Dabei skizzieren Satz 2 und Satz 3 von Absatz 1 der Regelung die wesentlichen Inhalte des Berichts der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege; beschrieben werden dabei Mindestanforderungen an die Berichterstattung. Weitere Inhalte sowie Konkretisierungen zur Berichtspflicht können entweder vereinbart oder mit dem Leistungsbescheid nach § 6 Absatz 4 Satz 2 getroffen werden. Eine über die im Gesetz formulierten Mindestanforderungen hinausgehende Berichterstattung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, zum Beispiel zum Umfang von ihnen eingesetzter eigener Finanzmittel, ist jederzeit zulässig.

Die Regelungen der Sätze 4 und 5 von Absatz 1 der Regelung tragen den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung bezüglich eines Umgangs mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Berichterstattung nach Satz 1 Rechnung.

Absatz 1 Satz 6 trifft Regelungen zur erstmaligen sowie zur zeitlichen Abfolge weiterer Berichterstattungen nach Absatz 1 Satz 1.

Die erstmalige Berichterstattung ist für den 30. September 2021 und damit für einen Zeitpunkt vorgesehen, der die Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse und Ergebnisse in Auswertung des Berichts im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Landeshaushalts ab dem Jahr 2022 erlaubt. Dies setzt sich fort bezüglich der sich an die erstmalige Berichterstattung im Jahr 2021 anschließenden Berichterstattungen.

Absatz 1 Satz 7 der Regelung erweitert den Kreis der Adressaten des Berichts der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Das für Soziales zuständige Ministerium als Erstempfänger des Berichts leitet diesen an den Landtag weiter.

Eine regelmäßige Berichterstattung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber der Landesregierung und dem Landtag eröffnet den Adressaten des Berichts unmittelbare Eindrücke und Einblicke in die Arbeit und den sozialpolitischen Beitrag der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie eine unmittelbare und fortgesetzte Einschätzung zu den Wirkungen und Effekten auf der Grundlage dieses Gesetzes eingesetzter Landesmittel. Schließlich unterstützen die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 der Regelung die Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich eines fortgeführten Einsatzes von Landesmitteln dem Grunde und der Höhe nach.

Absatz 1 Satz 8 der Regelung verdeutlicht, dass über den Bericht nach Absatz 1 hinaus ein Verwendungsnachweis im Sinn der Landeshaushaltsordnung nicht zu führen ist.

Nach Absatz 2 der Regelung ist die Finanzhilfe von ihren Empfängern zu erstatten, wenn im Zuge der Berichterstattung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder anderweitig erlangte Einblicke, gewonnene Erkenntnisse oder daraus gezogene Schlussfolgerungen eine vereinbarungswidrige Verwendung beziehungsweise Verausgabung der Finanzhilfen durch ihre Empfänger erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit eine Prüfung der Leistungsbescheide nach § 6 Absatz 4 Satz 2 einen Verstoß gegen die mit diesen getroffenen Festlegungen ergeben. In diesen Fällen kann die Erstattung der Finanzhilfen nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangt werden.

Dies unterstreicht zunächst, dass die Berichterstattungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach Absatz 1 Satz 1 die Verwendungsnachweisführung im Sinne des Zuwendungsrechts nach der Landeshaushaltsordnung ersetzen.

Auch bedingt das Erstattungsverlangen nach Absatz 2 der Regelung nicht eine Prüfung des Einsatzes und der Verwendung der Finanzhilfen durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im zuwendungsrechtlichen, mithin im Sinne einer Verwendungsnachweisprüfung im Einzelnen.

Tatsächlich ist das Erstattungsverlangen nach Absatz 2 Satz 1 der Regelung Folgewirkung von § 6 Absatz 2, der keinen bedingungslosen Anspruch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Finanzhilfen nach § 5 Absatz 1 formuliert. Letztlich dient Absatz 2 der Regelung der Sicherstellung der Erfüllung der an die Gewährung der Finanzhilfen geknüpften Voraussetzungen. Von dieser auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs gerichteten Betrachtung unberührt bleibt die Entscheidungshoheit des Gesetzgebers bezüglich zukünftiger Landesmittel für Finanzhilfen an die Spitzenverbände dem Grunde und der Höhe nach.

Absatz 2 Satz 2 der Regelung räumt dem Landesamt für Gesundheit und Soziales gegenüber den einzelnen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Prüfung deren Berichts nach Absatz 1 der Regelung ein Auskunftsrecht bezüglich der Verwendung und des Einsatzes der Finanzhilfen nach § 6 Absatz 1 ein; dieses Auskunftsrecht kann im Einzelfall bis zu einer stichprobenartigen Prüfung der Mittelverwendung gehen.

Davon unberührt bleiben gesetzlich begründete Prüfungsrechte Dritter, insbesondere des Landesrechnungshofes.

Zu § 8

Die Regelung beschreibt die soziale und die Gesundheitsberatung als Regelungsgegenstände des zweiten Abschnitts des Gesetzes.

Absatz 1 Satz 1 enthält Darstellungen und Ausführungen zum Wesen, zu den Grundlagen, Zielen und Inhalten der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung.

Mit der Zielstellung einer im Interesse der betroffenen Rat- und Hilfesuchenden liegenden nicht nur fachlich-inhaltlich hochwertigen Beratung, sondern zugleich strukturell-effektiven sozialen und Gesundheitsberatung formuliert Absatz 1 Satz 2 der Regelung ein Kooperationsgebot, soweit ein Zusammenwirken mehrerer Beratungsstellen beziehungsweise -angebote im Einzelfall zielführend sein kann. Einen neuen Leistungsstandard im Sinne eines verbindlichen Maßstabes begründet diese Regelung nicht, sondern spricht im Interesse einer abgestimmten, verzahnten und sich gegenseitig ergänzenden Beratung eine Empfehlung zu einer im Einzelfall gegebenenfalls gebotenen kooperativen Zusammenarbeit befasster Beratungsstellen oder Beratungsfachkräfte aus. Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung betreffend den Austausch beziehungsweise die Übermittlung personenbezogener Daten (Artikel 6 Datenschutzgrundverordnung) ist auch im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit nach Absatz 1 Satz 1 der Regelung zu beachten.

Indem Absatz 1 Satz 3 der Regelung den Vorbehalt der Erbringung von sozialer und von Gesundheitsberatung durch geeignete Fachkräfte formuliert und gleichzeitig zur Qualifikation von Beratungsfachkräften ausführt, wird das im Interesse qualitativ hochwertiger und damit erfolgversprechender sozialer und Gesundheitsberatung herrschende Gebot der Fachlichkeit von Beratungsleistungen nach diesem Gesetz unterstrichen. Dabei skizziert Absatz 1 Satz 4 der Regelung Mindestanforderungen zu den in der sozialen und in der Gesundheitsberatung erforderlichen Qualifikationen der Fachkräfte. Auch diese Regelung formuliert weder einen neuen Leistungsstandard, noch verändert sie diesbezüglich bestehende Anforderungsprofile, da das Gebot der Fachlichkeit von sozialer und gesundheitlicher Beratung bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gilt. Absatz 1 Satz 5 deklariert eine Ausnahme, da das Personal der anerkannten Sucht- und Drogenberatungsstellen eine andere Qualifikation aufweist. Im Gegensatz zu den sonstigen Beratungsstellen handelt es sich bei den anerkannten Sucht- und Drogenberatungsstellen um staatlich anerkannte Beratungsstellen, deren Anerkennung sich nach einer eigenen Richtlinie vollzieht. Absatz 1 Satz 6 räumt dem für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Möglichkeiten zu Regelungen des Näheren zu den Anforderungen an die Qualifikation von Beratungsfachkräften ein.

Absatz 2 der Regelung enthält konkretisierende, über die in Absatz 1 genannten, allgemeinen hinausgehende, auf die spezifischen Besonderheiten der sozialen Beratung gemünzte Beschreibungen der Grundlagen, Ziele und Inhalte der sozialen Beratung und beschreibt dabei sowohl deren präventive, vorsorgende Ausrichtung als auch den Ansatz der aktiven Unterstützung und Begleitung von Rat- und Hilfesuchenden in akuten Notsituationen, Krisen und anderen Konfliktlagen.

Absatz 2 Satz 3 der Regelung nennt die vom zweiten Abschnitt dieses Gesetzes umfassten Arten sozialer Beratung. Durch Verwendung des Begriffs „insbesondere“ unterstreicht die Regelung, dass es sich hierbei um eine nicht abschließende Aufzählung von vom Gesetz erfassten Beratungsarten handelt.

Bei den genannten Beratungsarten handelt es sich dabei ausschließlich um solche mit sozialgesetzlich begründeter Aufgabenbeschreibung und Zuständigkeitszuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Darüber hinaus zeichnet die in § 8 Absatz 2 genannten Beratungsarten aus, dass die Landesbeteiligung nach § 10 des Gesetzes hieran auf freiwilliger Basis erfolgt.

In diesem Kontext steht auch die Regelung des Absatz 2 Satz 2, wonach die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere soweit sie sich auf die Schuldnerberatung und die Suchtberatung beziehen, vom Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz nicht umfasst sind.

Demgegenüber sind die in § 16a Nummer 2 und Nummer 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch bezeichneten Beratungsleistungen als von der kommunalen Pflichtaufgabe der Eingliederungshilfe umfasste Bestandteile definiert, denen ein gesetzlicher Anspruch der Berechtigten dem Grunde nach gegenübersteht.

Absatz 3 der Regelung beschreibt, vergleichbar Absatz 2 der Regelung, Spezifika zum Wesen sowie zu den wesentlichen Inhalten und Zielen der Gesundheitsberatung und akzentuiert darüber hinaus deren im Vergleich zur sozialen Beratung bestehenden Eigenheiten und Besonderheiten. Auch die in Absatz 3 der Regelungen genannten Beratungsarten zeichnet aus, dass die Landesbeteiligung nach § 10 des Gesetzes hieran auf freiwilliger Basis erfolgt.

Absatz 3 Satz 4 der Regelung benennt die vom Gesetz umfassten Arten der Gesundheitsberatung abschließend.

Absatz 3 Satz 5 der Regelung enthält Konkretisierungen zum Umfang der in Satz 4 der Regelung genannten Beratungsarten.

Nach Absatz 3 Satz 6 der Regelung bleiben die von § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch erfassten Beratungsleistungen auch soweit sie Elemente gesundheitlicher Beratung nach dem Gesetz enthalten unberührt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehungsweise von Gesundheitsdaten im Rahmen der Gesundheitsberatung ist allein unter den in Artikel 9 der Datenschutzgrundverordnung genannten Bedingungen zulässig.

Zu § 9

§ 9 klassifiziert die in § 8 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Beratungsarten als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte und unterstreicht somit die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Gewährleistung der ihnen sozialgesetzlich zugeordneten Beratungsarten nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3.

Jede Zuordnung weiterer Beratungsarten in den Verantwortungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte setzt entweder eine ebenfalls spezialgesetzlich begründete Aufgabenzuweisung oder aber eine Aufgabenzuweisung gemäß der §§ 88 fortfolgende der Kommunalverfassung des Landes voraus.

Zu § 10

Absatz 1 Satz 1 der Regelung beschreibt die Leistung, mit der das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der sozialen Beratung unterstützt und benennt diese als Zuweisungen, wobei dieser Begriff nicht im engeren zuwendungsrechtlichen Sinne zu verstehen ist.

Gleichzeitig wird damit eine Modifikation der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten zuwendungsbasierten Projektförderung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung durch das Land konkretisiert. Diese war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dadurch gekennzeichnet, dass das Land die soziale oder Gesundheitsberatung erbringenden Träger der Freien Wohlfahrtspflege unmittelbar und einjährig förderte, ohne durchgängige Berücksichtigung auf örtlicher Ebene gegebenenfalls bestehender Planungs- und Beratungsstrukturen oder Förderungen. Eine Einbeziehung der Landkreise oder kreisfreien Städte erfolgte lediglich in Form einer von den antragstellenden Trägern beizubringenden Bedarfsbestätigung des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder durch den Einsatz kommunaler, an die Landeszuwendung gekoppelter Haushaltsmittel.

Dadurch begünstigte Doppelstrukturen und mögliche Fehlentwicklungen der Vergangenheit werden durch das Gesetz korrigiert und zukünftig vermieden. Zukünftig weist das Land von ihm nach Absatz 1 Satz 1 der Regelung zur Verfügung gestellte Landesmittel den Landkreisen und kreisfreien Städte unmittelbar und mit der Maßgabe zu, die Landeszuweisung als Mitfinanzierungsbeitrag zu eigenen für soziale und Gesundheitsberatung eingesetzten Finanzmitteln an geeignete Leistungserbringer für die Durchführung von sozialer oder von Gesundheitsberatung im eigenen Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten oder - bei eigener Leistungserbringung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt - hierfür einzusetzen.

Nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Zuweisung der Landesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt; diese vertraglichen Vereinbarungen definiert Absatz 1 Satz 1 der Regelung als Zuweisungsvereinbarungen.

Mit diesen können Festlegungen und Einzelheiten unter anderem zur Zweckbindung der Landeszuweisung sowie zu deren Weiterleitung an die Leistungserbringer vereinbart, fachlich-inhaltliche Standards gesetzt und Regelungen zur Finanzierung landkreisübergreifend angebotener oder erbrachter Beratungsangebote oder -leistungen getroffen werden.

Dabei erlaubt die Regelung mehrjährige Zuweisungsverträge.

Für den Einsatz und die Verwendung der Landeszuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 der Regelungen sind die Zuweisungsvereinbarungen für die Landkreise und kreisfreien Städte bindend.

Absatz 1 Satz 2 der Regelung bestimmt das für Soziales zuständige Ministerium als das beim Abschluss der Zuweisungsvereinbarungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städte für das Land handelnde Ressort; dabei handelt das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Dies unterstreicht die gemeinsame Verantwortung beider Ministerien für die soziale und die Gesundheitsberatung im Land unter gleichzeitiger Berücksichtigung der partiellen Verschiedenheit beider Beratungen.

Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 formulieren die wesentlichen und pflichtigen Inhalte der Zuweisungsvereinbarungen. Dies sind zunächst Festlegungen zur Verwendung der Zuweisungen des Landes nach Satz 1 ausschließlich für die Durchführung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Festlegungen zu bei der Durchführung der sozialen oder der Gesundheitsberatung anzuwendenden Standards und zur Finanzierung landkreisübergreifender Beratungsangebote und -leistungen.

Absatz 1 Satz 5 räumt dem für Soziales zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Möglichkeiten zu Regelungen über das Nähere der in Absatz 1 Satz 4 der Regelung genannten Inhalte sowie zur Regelung weiterer Inhalte der Zuweisungsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 der Regelung ein.

Mit Absatz 1 Satz 6 der Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Absatz 1 der Regelung keine Anwendung findet im Anwendungsbereich des Absatzes 7 der Regelung.

Absatz 2 Satz 1 der Regelung formuliert als Voraussetzung für die Gewährung der Landesmittel nach Absatz 1 Satz 1 den gleichzeitigen Einsatz von Finanzmitteln der Landkreise und kreisfreien Städte für soziale und Gesundheitsberatung.

Absatz 2 Satz 2 der Regelung konkretisiert beziehungsweise unterstreicht das unbedingte Bedingungsgefüge zwischen den tatsächlich eingesetzten Finanzmitteln der Landkreise und kreisfreien Städte zu den vom Land tatsächlich gewährten Finanzmitteln.

Mit Absatz 2 Satz 3 der Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Absatz 1 der Regelung keine Anwendung findet im Anwendungsbereich des Absatzes 7 der Regelung.

Absatz 3 Satz 1 der Regelung unterstreicht zunächst die aus der sozialgesetzlichen Zuordnung der sozialen und der Gesundheitsberatung resultierende originäre und alleinige Verantwortung und Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte abzuleitende beziehungsweise folgende Entscheidungsfreiheit der Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich des konkreten Einsatzes und der konkreten Verwendung zunächst der eigenen, aber auch der vom Land zur Unterstützung bei der Durchführung von sozialer und Gesundheitsberatung gewährten Finanzmittel.

Daneben nennt die Regelung allgemeine Merkmale und Kriterien, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Einsatz der Finanzmittel für soziale und Gesundheitsberatung einschlägig sind. Dabei wiederholt Absatz 3 Satz 1 der Regelung lediglich bereits anderweitig konstituierte Merkmale, wie zum Beispiel die in der Landesverfassung verankerten Grundsätze der Trägervielfalt und Subsidiarität.

Die in Absatz 3 Satz 2 der Regelung genannten Maßgaben rühren entweder aus einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte für ihren Einsatz oder ihr Entstehen für angemessene Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen her oder aus dem allgemeingültigen Grundsatz eines plan- und verantwortungsvollen, zielgerichteten und zweckmäßigen Einsatz von Finanzmitteln. Sie werden nicht durch das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz begründet.

Damit berührt Satz 2 der Regelung nicht die sich aus der sozialgesetzlichen Zuordnung der Verantwortung für die soziale und die Gesundheitsberatung ableitende Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

Absatz 3 Satz 3 der Regelung kommt einer Ermächtigung an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Weiterleitung der Zuweisungen des Landes nach Absatz 1 Satz 1 der Regelung für soziale oder Gesundheitsberatung an geeignete Leistungserbringer als Letztempfänger gleich, soweit die Landkreise und kreisfreien Träger nicht selbst Träger der sozialen oder der Gesundheitsberatung sind.

Mit dem Verweis auf Satz 1 und Satz 2 der Regelung unterstreicht Satz 3, 2. Halbsatz der Regelung den bereits in § 1 Satz 6 und § 3 manifestierten Geltungsanspruch angemessener Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen auch in Fällen einer Weiterleitung der gemäß Absatz 1 zugewiesenen Landesmittel.

Dieser Anspruch beziehungsweise Grundsatz wirkt fort bei einer Weiterleitung der nach Absatz 1 zugewiesenen Landesmittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte an Träger der sozialen Arbeit.

Im Ergebnis sollen die nach Absatz 1 dem Landkreis oder der kreisfreien Städte zugewiesenen Landesmittel nur an solche Träger weitergeleitet werden, die eine Gewähr für angemessene Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen im Sinne von § 3 bieten; dies gilt schon deshalb beziehungsweise umso mehr, als dass die Letztempfänger selbst und unmittelbar Adressaten des § 3 sind.

Mit Absatz 3 Satz 4 der Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Absatz 1 der Regelung keine Anwendung findet im Anwendungsbereich des Absatzes 7 der Regelung.

Absatz 4 Satz 1 der Regelung beschreibt den Modus zur Ermittlung der Höhe der auf die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils entfallenden Landeszuweisung nach Absatz 1 Satz 1 ab dem Jahr 2022. Danach wird der sich nach Maßgabe des Landeshaushalts ergebende Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung des Landes geteilt. Zugleich enthält Satz 1 der Regelung die Festlegung des für die Gesamtbevölkerungszahl maßgeblichen Stichtages.

Absatz 4 Satz 2 der Regelung enthält die Ermächtigung, nicht abgerufene Finanzmittel im Jahr 2021 für die Gestaltung des Übergangs der Finanzierung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu verwenden unter Beibehaltung der den Finanzmitteln nach dem Zweiten Abschnitt unmittelbar anhaftenden Zweckbestimmung.

Mit Absatz 4 Satz 3 der Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Absatz 1 der Regelung keine Anwendung findet im Anwendungsbereich des Absatzes 7 der Regelung.

Nach Absatz 5 der Regelung erfolgt die Auszahlung der Finanzmittel des Landes durch das für die Bewirtschaftung des die Zuweisungen nach Absatz 1 untersetzenden Haushaltstitels zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales auf der Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen, zwischen dem Land und dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt geschlossenen Zuweisungsvereinbarung.

Zudem wird ein verbindlicher Termin für die Auszahlung der Landesmittel (Zuweisungen) an die Landkreise und kreisfreien Städte geregelt. Damit werden verbindliche Strukturen im Auszahlungsverfahren gesetzt; dies erhöht die Planungssicherheit zunächst und unmittelbar der Landkreise und kreisfreien Städte; gleichzeitig leistet die Regelung einen Beitrag zugunsten einer Planungssicherheit auf Seiten der Leistungserbringer.

Mit Absatz 5 Satz 2 der Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Absatz 1 der Regelung keine Anwendung findet im Anwendungsbereich des Absatzes 7 der Regelung.

Absatz 6 der Regelung sieht eine Evaluierung der Durchführung der sozialen und der Gesundheitsberatung nach dem Zweiten Abschnitt vor. Vor dem Hintergrund, dass eine Evaluierung eine gewisse Verfestigung und ausreichend lange Dauer der Erprobung und Umsetzung neuer beziehungsweise der zu evaluierenden Strukturen erfordert, wählt die Regelung als Beginn des dreijährigen Evaluierungszeitraums das Jahr 2025.

Satz 2 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass eine Evaluierung nicht die Angebote der sozialen Beratung nach § 10 Absatz 7 umfasst.

Absatz 7 enthält Regelungen zu solchen Bedarfen an sozialer Beratung, die wegen ihrer besonderen Anforderungen im Einzelfall von den Beratungsstrukturen und -angeboten im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden können. In diesen Sachverhalten beteiligt sich das Land ebenfalls an der Finanzierung der für die betroffenen Rat- und Hilfesuchenden erforderlichen sozialen Beratung und Gesundheitsberatung.

Als Voraussetzung hierfür formuliert die Regelung nach Absatz 7 Satz 1 das Vorliegen solcher individuellen Beratungsbedarfe, die wegen Eigenart und beziehungsweise oder wegen der Häufigkeit, mit der sie jeweils auftreten, von den im einzelnen Landkreis oder der einzelnen kreisfreien Stadt vorgehaltenen Beratungsangeboten und -strukturen nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden können.

Gründe hierfür können sein, dass geeignete - spezialisierte - Leistungserbringer im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht vorhanden sind beziehungsweise zwar vorhanden sind, aber landkreisübergreifend agieren.

Um hier aufwendige interkommunale Abstimmungen und Verfahren zur gemeinsamen Finanzierung von sozialer Beratung nach Absatz 7 der Regelung zu vermeiden, die erwartungsgemäß zu einem erhöhten Verfahrensaufwand zulasten sowie einer Verunsicherung der Betroffenen führen, engagiert sich das Land im Anwendungsbereich der Beratung nach Absatz 7 der Regelung.

Die sozialgesetzlich begründete Zuständigkeit und Verantwortung des jeweiligen Landkreises beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt für die Sicherstellung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung der Betroffenen bleibt davon unberührt.

Zu § 11

Mit den über das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz im Bereich der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung eingeführten Berichtspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber dem Land wird die mit einer zuwendungsbasierten Projektförderung einhergehende Nachweisführung über die Verwendung der Finanzmittel des Landes ersetzt.

Gleichwohl hat das Land ein hohes Interesse daran, Einblicke über die Umsetzung und den Grad der Realisierung von ihm über die Zuweisungsverträge nach § 10 Absatz 1 formulierten Ziele und Erwartungen bezüglich des Einsatzes der Landesmittel ebenso wie bezüglich der Entwicklung und Ausgestaltung der Beratungslandschaft sowie zu den Wirkungen der in den Landkreisen und kreisfreien Städte ausgeübten Planungs- und Steuerungsmechanismen zu erfahren. Ebenfalls hat das Land ein Interesse daran, im Rahmen der ihm obliegenden Gestaltung, Steuerung und Optimierung sozialpolitischer Prozesse zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Erkenntnisse über die Wirkungen und die Wirksamkeit eingesetzter Landesmittel zu gewinnen.

In diesem Spannungsfeld bewegt sich das mit dieser Regelung neu eingeführte Instrument einer Nachweis- und Berichtspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte.

Dabei skizzieren Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Regelung die wesentlichen Inhalte des Berichts der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege; beschrieben werden dabei Mindestanforderungen an die Berichterstattung.

Dieses sind Darstellungen zur Höhe für soziale und für Gesundheitsberatung eingesetzter eigener Finanzmittel des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, die Nennung der im Zuständigkeitsbereich soziale und Gesundheitsberatung durchführenden Leistungserbringer, an die eine Weiterleitung der Landes- und Kreismittel erfolgte sowie Ausführungen zur Gestaltung der Angebotsstrukturen im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich, insbesondere zu deren räumlich-geografischen Verteilung. Schließlich hat der Bericht auszuführen zu den seitens des weiterleitenden Landkreises oder der kreisfreien Stadt gegenüber den Leistungserbringern ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel sowie zur Einhaltung mit der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 vereinbarter fachlich-inhaltlicher Standards durch diese. Weitere, über die im Gesetz formulierten Mindestanforderungen an die Berichterstattung hinausgehende Inhalte sowie Konkretisierungen zur Berichtspflicht sind mit den Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu vereinbaren.

Absatz 1 Satz 5 der Regelung unterstreicht, dass über den Bericht nach Absatz 1 hinaus ein Verwendungsnachweis im Sinne der Landeshaushaltsordnung nicht zu führen ist.

Über Absatz 1 Satz 6 der Regelung erfolgt die Klarstellung, dass die in Satz 5 vorgesehene Befreiung von der Verpflichtung zur Führung eines Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung findet auf die Beratung nach § 10 Absatz 7 des Gesetzes, da sich die Berichtspflicht nach Absatz 1 der Regelung auf diese Beratung nicht erstreckt.

Die Regelungen der Sätze 7 und 8 von Absatz 1 tragen den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 Satz 1 Rechnung.

Soweit die im Zuge der Berichterstattung der Landkreise und der kreisfreien Städte oder anderweitig erlangten Einblicke, gewonnenen Erkenntnisse oder gezogenen Schlussfolgerungen eine den gesetzlichen Bestimmungen oder den Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 widersprechende oder zuwiderlaufende Verwendung beziehungsweise Verausgabung der Zuweisungen des Landes durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt erkennen lassen, hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt sie nach Absatz 2 der Regelung zu erstatten. Dabei richtet sich der Erstattungsanspruch nach Absatz 2 der Regelung primär nach den Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Vertragsrecht.

Tatsächlich ist das Erstattungsverlangen nach Absatz 2 der Regelung Folgewirkung von § 10 Absatz 1, wonach die wesentlichen, pflichtigen und die weiteren Inhalte und sonstigen Voraussetzungen bezüglich des Einsatzes und der Verwendung der Zuweisungen des Landes mit der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 bestimmt werden. Damit spiegelt Absatz 2 der Regelung letztlich den Anspruch des Landes auf Erfüllung der Zuweisungsvereinbarung nach § 10 Absatz 1 wider.

Davon unberührt bleiben gesetzlich begründete Prüfungsrechte Dritter, insbesondere des Landesrechnungshofes.

Zu § 12

Die Regelungen des Dritten Abschnitts des Gesetzes folgen der Erkenntnis, dass Transparenz ein Leitprinzip unternehmerischer - gemeinnütziger und nicht gemeinnütziger - Tätigkeit und in vielen (auch) gemeinnützigen Organisationen (auch) der Freien Wohlfahrtspflege mittlerweile zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

Insbesondere bei gemeinnütziger Tätigkeit hängt die Bereitschaft insbesondere privater Dritter, sich mit Spenden oder Dienstleistungen in der sozialen Arbeit freiwillig zu engagieren, entscheidend von dem Vertrauen in die Arbeit der Organisationen und Fachkräfte ab.

Transparenz u. a. über Ziele, Arbeitsweisen und Finanzmittel und deren Einsatz und Verwendung sind die Grundlage dieses Vertrauens. Wer für das Gemeinwohl tätig wird und dafür beispielsweise öffentliche Mittel oder Bürgerspenden in Anspruch nimmt, muss über die der Tätigkeit zugrundeliegenden Werte sowie die Gewinnung und Herkunft der relevanten Ressourcen in verständlicher, übersichtlicher und leicht zugänglicher Form berichten.

Damit folgt die Regelung auch der Einschätzung, dass Transparenz ein im Vergleich zu den insbesondere im Bereich der Gewährung von Finanzmitteln durch die öffentliche Hand vorherrschenden kleinteiligen, punktuellen und konkret einzelfallbezogenen Prüfungen effektiveres und effizienteres Instrument der Kontrolle und Prüfung der Leistungsanbieter ist.

Diese Annahmen und Einschätzungen zu den Wirkungen von Transparenz in der sozialen Arbeit untersetzt die Regelung, indem sie in Absatz 1 die Einrichtung einer Transparenzdatenbank vorsieht. Zugleich liefert die Regelung die Rechtsgrundlage für eine Transparenzdatenbank im Land.

Zielstellung und Kerngehalt der Regelung zur Einrichtung einer Transparenzdatenbank ist die Eröffnung eines Zugangs zu den in ihr enthaltenden allgemeinen Informationen für die interessierte Öffentlichkeit.

Während Einrichtung und Betrieb der Transparenzdatenbank vom Land verantwortet werden, sind es die in Absatz 1 Satz 1 der Regelung Genannten selbst, die die ebenfalls in Absatz 1 Satz 1 der Regelung genannten Informationen unmittelbar in die Transparenzdatenbank einstellen. Die Aufzählung beziehungsweise Typisierung von Informationen in Absatz 1 Satz 1 der Regelung beschreibt beispielhaft mögliche in die Transparenzdatenbank einstellbare Angaben; sie ist nicht abschließend.

Die in Absatz 1 Satz 1 der Regelung genannten Informationen sind tatsächlich und zugleich die mindestens in die Transparenzdatenbank einzustellenden Informationen beziehungsweise Angaben.

Die konkrete Benennung der Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie der sonstigen Träger der sozialen Arbeit in Absatz 1 Satz 1 dient der Konkretisierung des Adressatenkreises der Regelung.

Demgegenüber nimmt Absatz 1 der Regelung keine Unterscheidung zwischen Tätigkeiten im nicht marktfähigen Bereich und solchen im marktfähigen Bereich vor. Die mit der Regelung gegenüber den Adressaten zum Ausdruck gebrachte Erwartungshaltung einer Beteiligung an der Transparenzdatenbank nimmt damit zunächst alle Tätigkeiten der Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie der sonstigen Träger der sozialen Arbeit in den Blick.

Eine Einschränkung erfolgt über Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz der Regelung, wonach lediglich Informationen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit in die Transparenzdatenbank einzustellen sind.

Zum Bereich der sozialen Arbeit zählen dabei insbesondere solche Tätigkeiten und Leistungen, die sich unmittelbar aus dem Ersten bis Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einschließlich hierzu ergangener Ausführungsgesetze ergeben oder sich aus dem Ersten bis Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verwandten Regelungen beziehungsweise Regelwerken ableiten lassen.

Satz 2 von Absatz 1 der Regelung dient der Gewährleistung des Interesses der Adressaten nach Absatz 1 Satz 1 der Regelung an einem zurückhaltenden Umgang mit den in die Transparenzdatenbank öffentlich eingestellten Informationen. Die Bestimmung des in Absatz 1 Satz 2 genannten Zehnjahreszeitraums erfolgte in Anlehnung an im Zuwendungsrecht bei Projektförderungen üblichen Aufbewahrungsfristen.

Ebenfalls zur Untersetzung der Annahmen und Einschätzungen zu den Wirkungen von Transparenz in der sozialen Arbeit erfolgt über Absatz 2 der Regelung die Einrichtung einer Zuwendungsdatenbank, die Auskunft über Zuwendungen, einschließlich der Finanzhilfen nach § 6 des Gesetzes an den gleichen wie den in Absatz 1 der Regelung genannten Adressatenkreis gibt. Dabei nimmt sich Absatz 2 nicht zurück auf Zuwendungen oder Zuweisungen nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes, sondern geht darüber hinaus. Informationen über Zuwendungen im Sinne der Regelung sind dabei alle im Zusammenhang mit dem Einsatz beziehungsweise der Zurverfügungstellung von Zuwendungen des Landes an den in Absatz 2 Satz 1 genannten Adressatenkreis relevanten Darstellungen und Informationen. Gleiches gilt für die Finanzhilfen nach § 6 des Gesetzes an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Weitere Zielstellung der Regelung zur Einrichtung einer öffentlich zugängigen Zuwendungsdatenbank ist die Eröffnung eines Zugangs zu den in ihr enthaltenen Informationen über Zuwendungen für die interessierte Öffentlichkeit.

Anders als die Transparenzdatenbank nach Absatz 1 der Regelung fokussiert Absatz 2 Satz 1 notwendigerweise und ausschließlich auf Tätigkeiten und Leistungen im nicht marktfähigen Bereich sozialer Arbeit, da nur dieser sich definitionsgemäß über öffentliche Zuwendungen finanziert.

Vergleichbar der Regelung nach Absatz 1 erfolgt über Absatz 2 der Regelung ebenfalls die Einschränkung zum Umfang bereitgestellter Informationen über Zuwendungen auf solche im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit. Begriff und Definition des Bereichs der sozialen Arbeit entsprechen dabei dem der Transparenzdatenbank zugrundeliegenden Verständnis hiervon.

Satz 3 von Absatz 2 der Regelung ist eine Folgeregelung gleicher Zielstellung und gleichen Inhalts zu Absatz 1 Satz 2 der Regelung.

Über die vom Land verantwortete Einrichtung und Aufrechterhaltung des Betriebs der Zuwendungsdatenbank hinaus, erfolgt auch die Einstellung der nach Absatz 2 der Regelung vorgesehenen beziehungsweise in ihr enthaltenen Informationen über Zuwendungen durch das Land.

Während Absatz 1 und Absatz 2 der Regelung der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Einrichtung von zwei - zudem miteinander korrespondierenden - Datenbanken dienen sowie deren Inhalt und Umfang ebenso wie die dahinterstehende Zielstellung der Schaffung von Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege beschreiben, unterstreicht Absatz 3 Satz 1 der Regelung die einer Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege ebenfalls innewohnende Zielstellung einer Verpflichtung zur im weitesten Sinne Rechenschaftslegung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Empfänger von Landesmitteln.

Demgemäß erklärt Absatz 3 Satz 1 der Regelung die Beteiligung der Empfänger von Finanzhilfen nach § 6 und sonstiger Zuwendungen des Landes an der Transparenzdatenbank nach Absatz 1 der Regelung zur Voraussetzung für den Erhalt der Finanzhilfen nach § 6 oder sonstiger Zuwendungen des Landes. Eine Einschränkung auf den Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfolgt dabei nicht; dies schon deshalb, weil die Gewährung von Zuwendungen an den in Absatz 3 Satz 1 beschriebenen Empfängerkreis nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist.

Die über Satz 1 von Absatz 3 der Regelung erfolgende Einschränkung auf Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit korrespondiert mit den entsprechenden Regelungen nach Absatz 1 und 2 der Regelung.

Auch Absatz 3 der Regelung fokussiert notwendigerweise ausschließlich auf Tätigkeiten und Leistungen im nicht marktfähigen Bereich sozialer Arbeit, da nur dieser sich über öffentliche Zuwendungen finanziert. Dies gilt ebenso für die Finanzhilfen nach § 6 des Gesetzes, da das Land diese entsprechend § 6 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes nur für Tätigkeiten und Leistungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im nicht marktfähigen Bereich einsetzt.

Absatz 3 Satz 1 der Regelung begründet eine Verpflichtung der in der Regelung genannten Empfänger der Finanzhilfen nach § 6 oder sonstiger Zuwendungen des Landes zur Beteiligung an der Transparenzdatenbank nach Absatz 1 nur solange und soweit ein Unmittelbarkeitsverhältnis der Empfänger zum Land besteht. Zudem greift Absatz 3 Satz 1 der Regelung ausschließlich in Sachverhalten der Gewährung von Zuwendungen oder Finanzhilfen nach § 6 des Gesetzes. Damit sind die Zuweisungen des Landes nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes von Absatz 3 Satz 1 der Regelung nicht umfasst.

Absatz 3 gilt nicht für die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes. Dies gilt auch in Fällen der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes nach § 10 Absatz 1 an Träger der sozialen Beratung oder der Gesundheitsberatung nach § 10 Absatz 3 Satz 2.

Über Absatz 3 Satz 2 der Regelung erfolgt eine Einschränkung der über Absatz 3 Satz 1 der Regelung begründeten Verpflichtung zur Beteiligung an der Transparenzdatenbank nach Absatz 1 der Regelung.

Eine Pflicht zur Beteiligung an der Transparenzdatenbank in Sachverhalten der Gewährung von Zuwendungen oder Finanzhilfen nach § 6 durch das Land wird nach Absatz 3 Satz 2 1. Variante der Regelung zunächst nur ausgelöst, soweit die in Satz 2 näher bezeichneten Empfänger in dem Kalenderjahr, das dem Jahr, für das Zuwendungen oder Finanzhilfen nach § 6 beantragt werden, vorangeht, Zuwendungen oder Finanzhilfen nach § 6 in Höhe von jährlich 25.000 Euro oder mehr bewilligt bekommen haben. Der angegebene Wert beschreibt dabei die Gesamthöhe aller im maßgeblichen Zeitraum dem Empfänger bewilligten Zuwendungen oder Finanzhilfen nach § 6; dies unabhängig davon, ob sich dieser Wert aus einer einzelnen Zuwendung oder Finanzhilfe nach § 6 ergibt oder im Ergebnis einer Addition mehrerer Einzelzuwendungen oder von Teilen der Finanzhilfe nach § 6. Der Ermittlung des in Absatz 3 Satz 2 der Regelungen genannten Wertes werden bewilligte Landesmittel (Zuwendungen oder Finanzhilfen nach § 6) zugrunde gelegt; der Gesamtwert der Auszahlung der Landesmittel ist nicht maßgeblich.

Die in Absatz 3 Satz 2 verwendeten Begriffe „Bewilligungszeitraum“, „Landesförderung“ und „bewilligt bekommen haben“ gelten sinngemäß auch bezüglich der Finanzhilfen nach § 6.

Nach Absatz 3 Satz 2 Variante 2 der Regelung besteht eine Pflicht zur Beteiligung an der Transparenzdatenbank in Sachverhalten der Gewährung von Zuwendungen oder Finanzhilfen nach § 6 nur, soweit beim Antragsteller beziehungsweise beim Zuwendungsempfänger hauptberuflich Tätige im eigenen Vorstand oder in der eigenen Geschäftsführung beschäftigt sind. Als hauptberufliche Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeiten gelten dabei vergütete hauptamtliche Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeiten.

Absatz 3 Satz 2 Variante 3 erfasst solche Sachverhalte, in denen vergütete hauptamtliche Vorstands- oder Geschäftsführertätigkeiten nicht auf der Grundlage von mit dem Antragsteller beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger, sondern mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person begründeten Beschäftigungsverhältnissen erfolgen und der Antragsteller beziehungsweise Zuwendungsempfänger in einem gesellschafts- oder vereinsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis steht. Solche Abhängigkeitsverhältnisse sind beispielsweise anzunehmen bei Mehrheitsbeteiligungen anderer juristischer oder natürlicher Personen.

Über Satz 3 von Absatz 3 der Regelung erfolgt die Klarstellung, dass auch bezüglich der nach Absatz 3 Satz 1 eingestellten Informationen ein berechtigtes Interesse der hierzu Verpflichteten an einem zurückhaltenden Umgang mit ihrerseits öffentlich zugänglich gemachten Informationen nach Ablauf des in Absatz 1 Satz 2 der Regelung genannten Zehnjahreszeitraums besteht. Dieses zu berücksichtigen dient Absatz 3 Satz 3 der Regelung.

Um Sachverhalte eines Auseinanderfallens von erstmals in die Datenbanken nach Absatz 1 und Absatz 2 eingestellten und im weiteren Verfahrensverlauf eintretender Veränderungen bereits eingestellter Informationen zu vermeiden, sieht Satz 3 von Absatz 1 der Regelung vor, dass jede Veränderung von Eintragungen einen Neubeginn des mit der erstmaligen Einstellung von Informationen in die Transparenzdatenbank in Gang gesetzten Zeitraums der Regelung bedeuten.

Nur bei einer Übereinstimmung von - gegebenenfalls bereits vor längerer Zeit - in die Datenbanken nach Absatz 1 und Absatz 2 eingestellten Informationen mit den tatsächlichen, im jeweils aktuellen (Förder-)Verfahren relevanten beziehungsweise von diesem Verfahren bestimmten Informationen wird der § 12 innewohnenden Zielstellung der Schaffung von Transparenz ausreichend Rechnung getragen.

Absatz 3 Satz 3 der Regelung erklärt die entsprechende Anwendung von Absatz 1 Satz 2 der Regelung. Durch die lediglich entsprechende Inbezugnahme wird zugleich verdeutlicht, dass der in Absatz 1 Satz 2 geregelte Zehnjahreszeitraum im Anwendungsbereich des Absatzes 3 der Regelung nicht verbindlich ist.

Im Anwendungsbereich des immer im Kontext mit einer (im weitesten Sinne) Bewilligung von Landesmitteln stehenden Absatzes 3 der Regelung richtet sich die Dauer des Zeitraums, nach dessen Ablauf die in die Datenbanken eingestellten Informationen gelöscht werden, nach den für das jeweilige (Bewilligungs-)Verfahren maßgeblichen Aufbewahrungsfristen.

Absatz 4 Satz 1 der Regelung bestimmt das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern als die für das Betreiben der Transparenzdatenbank nach Absatz 1 und der Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 zuständige Landebehörde.

Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 der Regelung tragen den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung bezüglich des Umgangs mit Informationen über natürliche Personen im Rahmen der Beteiligung an der Transparenzdatenbank nach Absatz 1 der Regelung beziehungsweise betreffend die Einstellung von Informationen über natürliche Personen in die Zuwendungsdatenbank nach Absatz 2 Rechnung.

Satz 4 von Absatz 4 führt zu einer Erleichterung beim Umgang mit Informationen über natürliche Personen im Zusammenhang mit den Datenbanken nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 der Regelung.

Anderweitig, zum Beispiel aufgrund spezialgesetzlich begründeter Veröffentlichungspflichten bereits öffentlich zugänglich gemachte Informationen über natürliche Personen dürfen ungeachtet der aus Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 der Regelung resultierenden datenschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den Datenbanken nach Absatz 1 und Absatz 2 der Regelung verwendet werden.

Damit wird klargestellt, dass das Gesetz keine, über bereits bestehende hinausgehende, datenschutzrechtliche Standards setzt. Eine erneute - doppelte - Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verwendung von Informationen über natürliche Personen im Zusammenhang mit den Datenbanken nach Absatz 1 und Absatz 2 der Regelung ist mithin nicht erforderlich. Dies gilt nur, und diesbezüglich formuliert Absatz 4 Satz 3 der Regelung eine unabdingbare Voraussetzung, dass die im beschriebenen Sinne bereits anderweitig zugänglich gemachten Informationen über natürliche Personen ihrerseits unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt sind.

Zu Artikel 2

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu den geänderten Finanzierungsstrukturen in der sozialen und der Gesundheitsberatung nach dem Zweiten Abschnitt des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes, das nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung umfasst.

Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes vorgesehene Förderung von anerkannten Stellen durch das Land auf der Grundlage von Förderrichtlinien wird abgelöst durch die Finanzierung auch der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nach §§ 8 bis 11 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes, weshalb die Regelung nach § 6 Insolvenzordnungsausführungsgesetz an das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz anzupassen ist.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Absatz 1 der Regelung treten die Regelungen der §§ 1 bis 3, des Ersten Abschnittes zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und die Vorschriften des Dritten Abschnittes zur Transparenz in der sozialen Arbeit am 1. Januar 2020 in Kraft.

Davon abweichend treten nach Absatz 2 der Regelung die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Gesetzes zur Sozialen Beratung und zur Gesundheitsberatung und des Artikels 2 zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes am 1. Januar 2021 in Kraft.